

Frankreich

Informationen zum grenzüberschreitenden Personenverkehr

Die Einreise aus dem europäischen Raum (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikan) und aus den folgenden Ländern (Australien, Kanada; Georgien, Japan, Neuseeland, Südkorea, Ruanda, Thailand, Tunesien, Uruguay) unterliegen keinen besonderen Beschränkungen.

Die Einreise aus einem anderen Land ist nur in bestimmten Fällen erlaubt und unterliegt besonderen gesundheitlichen Maßnahmen.

Reisende, die von Übersee ankommen, müssen innerhalb von 72 Stunden vor dem Einsteigen ein negatives Covid-19 Testergebnis vorlegen.

Die Grenzen im Schengenraum bleiben offen. Es können allerdings stichprobenartige Grenzkontrollen durchgeführt werden.

Der französische Präsident Emmanuel Macron hatte ab dem 30. Oktober einen strengen Lockdown seines Landes angeordnet. Die damit verbundene strikte Ausgangssperre wurde mit Wirkung ab dem 15. Dezember aufgehoben und durch eine nächtliche Ausgangssperre von 20:00 – 6:00 Uhr ersetzt. Wer in dieser Zeit das Haus verlassen will, muss einen der Ausnahmetatbestände (z. B. beruflich notwendige Fahrten) erfüllen und eine Ausgangsbescheinigung dabei haben. In den Departementen Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardennes, Doubs, Jura, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Haute-Saône, Vosges, Territoire de Belfort, Moselle, Nièvre, Saône-et-Loire beginnt die Ausgangssperre seit dem 2. Januar schon um 18:00 Uhr. Die Lage dieser Departements kann man der Karte auf der Seite <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement-couvre-feu> entnehmen.

Die neuen Ausgangsbescheinigungen für die nächtliche Ausgangssperre findet man unter <https://www.interieur.gouv.fr/Actualites/L-actu-du-Ministere/Attestations-de-deplacement-couvre-feu>. Die „Attestation de déplacement dérogatoire“ ist von Selbständigen zu verwenden (obersten Punkt „Déplacements entre le domicile et le lieu d'exercice de l'activité professionnelle ...“ ankreuzen, er betrifft dringende Fahrten aus beruflichen Gründen), das „Justificatif de déplacement professionnel“ betrifft Arbeitnehmer. Selbständige sollen, wie auch schon nach der alten Regelung, zusätzlich zu der Bescheinigung Unterlagen mitführen, die die berufliche Notwendigkeit ihrer Fahrt belegen.

Informationen zur Mitarbeiterentsendung nach Frankreich

Aufgrund der derzeit geltenden Corona-Restriktionen sind Mitarbeiterentsendungen aus Ländern außerhalb der EU-Mitgliedstaaten nach Frankreich derzeit nicht mehr möglich. Mitarbeiterentsendungen aus Deutschland oder aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bleiben weiterhin möglich.

Alle entsendeten Mitarbeiter müssen eine internationale Einreisebescheinigung und den Nachweis eines negativen Covid-19-Tests mitführen.

Es gilt ein nächtliches Ausgangsverbot von 20:00 bis 6:00 Uhr. Deplatzierungen aufgrund unaufschiebbarer beruflicher Gründe sind möglich. In diesen Fällen ist das Mitführen eines selbst auszufüllenden Passierscheins verpflichtend. Die Ausgangsbescheinigung kann [hier](#) als Leerformular abgerufen werden oder online [hier](#) ausgefüllt werden.

Eine deutschsprachige Ausfüllhilfe des Passierscheins finden Sie [HIER](#).

Bei Nichteinhaltung wird eine feste Geldstrafe von 135 € verhängt.

Für die Mitarbeiterentsendung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers zwingend erforderlich.

Für Mitarbeiterentsendungen gelten weiterhin die allgemeinen französischen Entsendevorschriften (Anmeldung bei der DIRECCTE über <https://www.sipsi.travail.gouv.fr> und Bestellung eines Vertreters in Frankreich). Die A1-Bescheinigung muss bei der gesetzlichen Krankenkasse des Arbeitnehmers oder beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Während der Ausführung der Arbeiten in Frankreich müssen die Hygienevorschriften und Sicherheitsabstände beachtet werden. Den Mitarbeitern müssen Desinfektionsmittel und bei direktem Personenkontakt Masken zur Verfügung stehen.

Die Rechtsabteilung der AHK Frankreich kann als Vertreter für die Mitarbeiterentsendung fungieren und steht für alle Fragen und die Beantragungsformalitäten zur Verfügung. Weitere Informationen:

<https://www.francoallemand.com/dienstleistungen/recht-steuern/vertretung-und-mitarbeiterentsendung>

Quellen: Handwerkskammer Freiburg; AHK Frankreich